

Gesetz

über die Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung, LGBL. Nr. 10/
1950, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder
der Gemeindevertretung beträgt in den Ge-
meinden

mit einer Wohnbevölkerung bis	500 Personen	9
„ „ „ von 501 — 1000	„	12
„ „ „ von 1001 — 1500	„	15
„ „ „ von 1501 — 2000	„	18
„ „ „ von 2001 — 2500	„	21
„ „ „ von 2501 — 5000	„	24
„ „ „ von 5001 — 8000	„	27
„ „ „ von 8001 — 11000	„	30
„ „ „ von 11001 — 15000	„	33
„ „ „ über 15000	„	36

(2) Für die Ermittlung der Wohnbevölke-
rung ist das vom Österreichischen Statisti-
schen Zentralamt verlautebarte Ergebnis der
letzten dem Tag der Wahlausschreibung vor-
ausgegangenen Volkszählung und, wenn dieses
noch nicht verlautebart ist, das Ergebnis der
vorletzten dem Tag der Wahlausschreibung
vorausgegangenen Volkszählung maßgebend.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„(1) Jede Gemeinde bildet wenigstens
einen Wahlsprengel.

(2) Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung
von über 1000 Personen und Gemeinden mit
großer räumlicher Ausdehnung können nach
Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprengel
geteilt werden.

(3) Besondere Wahlsprengel können für
jene Wahlberechtigten geschaffen werden, die
sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflege-
anstalt in Pflege befinden.

(4) Die Festsetzung und Abgrenzung der
Wahlsprengel obliegt der Gemeindewahl-
behörde.“

3. Der Abs. (3) des § 5 hat zu lauten:

„(3) In Gemeinden, die in zwei oder meh-
rere Wahlsprengel geteilt sind, können die

Geschäfte der Sprengelwahlbehörde in einem
der Wahlsprengel auch von der Gemeinde-
wahlbehörde versehen werden.“

4. Dem Abs. (3) des § 8 ist als zweiter Satz
anzufügen:

„Wer die Annahme oder die Ausübung
dieses Amtes ohne stichhaltigen Grund ver-
weigert, begeht eine Verwaltungsübertretung.“

5. Im § 21 Abs. (1) hat der Hinweis „(§ 66
JN)“ zu entfallen. Ferner ist diesem Absatz
als zweiter Satz anzufügen:

„Der ordentliche Wohnsitz einer Person
ist in der Gemeinde begründet, in welcher sie
sich in der erweislichen oder aus den Um-
ständen hervorgehenden Absicht niedergelas-
sen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt
zu nehmen.“

6. Im § 26 Abs. (1) hat es statt „mehr als
2000 Einwohnern“ zu lauten: „einer Wohn-
bevölkerung von mehr als 2000 Personen“.

7. Dem § 34 Abs. (1) ist folgender Satz an-
zufügen:

„Eine Übergabe des Wählerverzeichnisses
an die für die besonderen Wahlsprengel (§ 3
Abs. (3)) eingerichteten Sprengelwahlbehörden
findet nicht statt.“

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

8. Im § 35 Abs. (2) hat es statt „über 2500 Einwohnern“ zu lauten: „einer Wohnbevölkerung von mehr als 2500 Personen“.

9. Im § 36 Abs. (3) lit. b haben an Stelle der Worte „und der Adresse“ ein Beistrich und anschließend die Worte „der Adresse und der eigenhändigen Unterschrift“ zu treten.

10. Dem § 42 Abs. (1) ist als zweiter Satz anzufügen:

„Wenn für Heil- und Pflegeanstalten ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist, so ist das Wahllokal und die Wahlzeit für jede dieser Anstalten besonders festzusetzen und nur dort bekanntzumachen.“

11. Die Absätze (3) und (4) des § 43 haben zu lauten:

„(3) Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht grundsätzlich in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wahlberechtigte, die am Wahltag bei einer Wahlbehörde ihrer Wohngemeinde als Mitglieder, Wahlzeugen oder Hilfskräfte tätig sind, können auf Grund einer Wahlkarte ihr Wahlrecht auch vor dieser Behörde ausüben. Ebenso können Wahlberechtigte, die sich während der Wahlzeit in einer in ihrer Wohngemeinde gelegenen Heil- und Pflegeanstalt in Pflege befinden, auf Grund einer Wahlkarte ihr Wahlrecht ausüben, sofern für diese Anstalt ein besonderer Wahlsprengel geschaffen worden ist.

(4) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, nach dem im Anhang folgenden Muster auszustellen, wenn sie unter Nachweis der hiefür gemäß Abs. (3) nötigen Voraussetzungen spätestens am zweiten Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich darum ansuchen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Wahlberechtigten auffällig anzumerken. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu. Die Ausfertigung von Gleichstücken für verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten ist nicht zulässig.“

12. Die bisherigen Absätze (4) und (5) des § 43 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bzw. „(6)“.

13. Der § 44 hat zu lauten:

„(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis um dasselbe ist am

Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerbelisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

(3) Die Übertretung der in Abs. (1) bezeichneten Verbote wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1000 Schilling oder Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(4) Die gemäß Abs. (1) bestehenden Verbote und der Umkreis, in dem sie gelten, sind vom Gemeindewahlleiter mit einem Hinweis auf die für die Übertretung der Verbote angedrohte Strafe auf ortsübliche Weise, jedenfalls auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen. Die Kundmachung kann mit der durch § 42 Abs. (3) vorgeschriebenen vereinigt werden.“

14. Der erste Satz des § 49 Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt in Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von mehr als 2500 Personen den amtlichen Wahlausweis (§ 35) und gegebenenfalls seine Wahlkarte (§ 43) vor.“

15. Dem § 49 ist folgender Absatz (6) anzufügen:

„(6) Wenn für Heil- und Pflegeanstalten besondere Wahlsprengel gemäß § 3 Abs. (3) geschaffen sind, so hat die Sprengelwahlbehörde, nachdem die gehfähigen Wahlberechtigten ihre Stimmen im vorgeschriebenen Wahllokal abgegeben haben, die Stimmen der bettlägerigen Wahlberechtigten in deren Liegeräumen entgegenzunehmen. Hierbei sind die für die Stimmabgabe bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beachten, insbesondere ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Wahlberechtigten bei der Ausfüllung des Stimmzettels und dessen Einlegung in das Wahlkuvert nicht beobachtet werden können.“

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

16. Der Absatz (3) des § 50 hat zu lauten:

„(3) Wahlkartenwähler haben die Wahlkarte bei der Stimmabgabe abzugeben. Die Wahlkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift über den Wahlvorgang anzuschließen. Wenn der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt ist, so sind deren Namen im Wählerverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen anzufügen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.“

17. Der bisherige Absatz (3) des § 50 erhält die Bezeichnung „(4)“.

18. Lit. b des § 55 Abs. (4) hat zu lauten:

„b) In Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung bis zu 2000 Personen 20 — 22 cm lang und 13 — 16 cm breit und in Gemeinden mit einer größeren Wohnbevölkerung 28 — 31 cm lang und 20 — 22 cm breit ist und“

19. Im § 55 Abs. (9) lit. b hat das Wort „wesentlich“ zu entfallen.

20. Der § 66 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wähler kann seine Stimme für jede in die Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde wählbare Person abgeben.

(2) Die auf dem Stimmzettel angeführten Personen müssen so klar bezeichnet sein, daß sie mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden können.

(3) Jeder Stimmzettel darf nur doppelt so viele Namen enthalten, als Gemeindevertreter zu wählen sind.

(4) Enthält der Stimmzettel mehr Namen, als gemäß Abs. (3) zulässig sind, so gelten die darüber hinausgehenden Namen als nicht beigesetzt. Hierbei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Stimmzettel, die weniger als die bezeichnete Zahl von Namen enthalten, sind gültig. Ist auf einem Stimmzettel der Name einer und derselben Person mehrmals bezeichnet, so wird er bei der Zählung nur einmal gerechnet. Personen, die nicht unzweifelhaft bezeichnet sind, bleiben bei der Zählung außer Betracht. Enthält ein Wahlkuvert mehr als einen richtig ausgefüllten Stimmzettel, so gelten die Stimmzettel als einer, wenn sie alle auf dieselben Namen lauten, sonst sind alle ungültig. Leere Stimmzettel sind ungültig.“

21. Der § 67 hat zu lauten:

„(1) Nach beendeter Stimmabgabe entleert der Wahlleiter die Wahlurne, nimmt die Stimmzettel aus den Kuverten und verliert die darauf bezeichneten Namen. Wenn die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht angefochten oder trotz Anfechtung von der Wahlbehörde anerkannt wird, sind die auf ihm gültig bezeichneten Namen von einem Mitglied der Wahlbehörde in eine Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand erhält, dessen Name vermerkt und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die Zahl 2 usw. beigesetzt wird. Gleichzeitig und in gleicher Weise sind diese Eintragungen von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde zu Kontrollzwecken auf einer zweiten Stimmliste durchzuführen.“

22. Der § 68 hat zu lauten:

„(1) Von den in die Stimmliste eingetragenen Personen gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen und in der im § 2 festgesetzten Anzahl zu Gemeindevertretern und eine gleich große Anzahl zu Ersatzmännern gewählt.

Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

(2) Ist eine der gewählten Personen nicht wählbar oder lehnt sie die Wahl gemäß § 19 Abs. (3) ab, so rücken die in der Reihenfolge des Abs. (1) hinter ihr stehenden Personen vor.“

23. Im Abs. (2) des § 75 haben an Stelle der Worte „oder daß er das auf einer Parteiliste erlangte Mandat zurücklegt“ die Worte „oder daß er das Mandat aus triftigen Gründen zurücklegt“ zu treten.

24. Im § 78 Abs. (1) ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Gemeindevertretung“ einzufügen: „; bei Verhinderung die Ersatzmänner gemäß § 75 Abs. (4),“.

25. Im § 79 Abs. (1) hat der Halbsatz „diese Geldstrafe ist an die Bezirksfürsorgeverbände abzuführen“ zu entfallen.

26. Der § 83 Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Nach dem Bürgermeister sind die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, vom ersten Gemeinderat angefangen, der Reihe nach in gesonderten Wahlgängen zu wählen.“

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

27. Der § 92 hat zu lauten:

„Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist werden durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet. Zur Entgegennahme von Anbringen sind die Wahlbehörden nur während der Amtsstunden verpflichtet. Sie haben Amtsstunden auch für Sonntage und andere

öffentliche Ruhetage festzusetzen, wenn in diesem Gesetz festgesetzte Fristen an solchen Tagen ablaufen. Die Amtsstunden der Wahlbehörden sind ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Amtsraum der Wahlbehörde kundzumachen.“

28. Der bisherige § 92 erhält die neue Bezeichnung „§ 93“.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

Anlage

Gemeinde:

Wahlsprenzel:

Wahlkarte

Zu- und Vorname:

Beruf, Geburtsjahr, Familienstand:

Wohnungsanschrift:

ist im abgeschlossenen Wählerverzeichnis des Wahlsprenzels unter Zl. eingetragen und berechtigt, das Wahlrecht außerhalb des vorbezeichneten Wahlsprenzels auszuüben.

Die Wahlkarte entbindet ihren Inhaber nicht vom vorgeschriebenen Identitätsnachweis. Sie ist bei der Stimmabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.

....., am

Der Gemeindegewahlleiter:

.....

B e r i c h t :

Die Erfahrungen, die anlässlich der Gemeindevertretungswahlen 1950 mit der geltenden Gemeindegewahlordnung, LGBl. Nr. 10/1950, gemacht wurden, lassen einige Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes angezeigt erscheinen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen bezwecken die Beseitigung aufgetretener Unklarheiten und die Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Gegebenheiten. Es handelt sich hierbei um Gesetzesänderungen,

denen in ihrer Auswirkung auf den Vorgang und das Ergebnis der Wahlen keine besondere Bedeutung zukommt und die die Grundgedanken der Gemeindegewahlordnung unberührt lassen.

Die Änderungen und Ergänzungen sind zum Teil dieselben, wie sie erst vor kurzem an der Landtagsgewahlordnung vorgenommen wurden. Die beabsichtigte Novellierung erscheint daher auch im Interesse einer weit-

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

möglichen Angleichung der Gemeindegewahlordnung an die Landtagsgewahlordnung wünschenswert, um dadurch den mit der Durchführung der Wahl betrauten Organen die Arbeit zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, daß sich die erwähnten Abänderungen der Landtagsgewahlordnung bei der im Oktober 1954 stattgefundenen Landtagswahl bewährt haben, so daß von diesem Gesichtspunkte aus keine Bedenken bestehen:

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu 1.: Die derzeitige Fassung des § 2 hat deshalb zu Schwierigkeiten geführt, weil der Begriff „Einwohnerzahl“ bei der Verlautbarung der Volkszählungsergebnisse nicht verwendet wird. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Ergebnisse der Volkszählung unterscheiden zwischen der anwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung, wobei letztere Personengruppe noch nach dem Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft aufgegliedert wird. Es war daher nicht klar, ob unter Einwohnerzahl die anwesende Bevölkerung oder die Wohnbevölkerung, letztere wieder einschließlich oder ausschließlich der Nichtösterreicher zu verstehen ist. Die neue Fassung des § 2 will diese Frage dahin klären, daß für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gemeindevertretungsmitglieder die Wohnbevölkerung ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft maßgebend ist. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Die Einbeziehung der Nichtösterreicher erscheint begründet, da diese Personen für die Art und den Umfang der Gemeindegewahlaufgaben und demzufolge für eine entsprechende Anzahl von Gemeindevertretern in gleicher Weise mitbestimmend sind wie die österreichischen Staatsbürger. Das Recht, diese Vertreter zu wählen, bleibt jedoch nach wie vor den in der Gemeinde wohnhaften österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

Zu 2.: Um den am Wahltage in einer Heil- und Pflegeanstalt zur Pflege befindlichen Wahlberechtigten die Stimmabgabe zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen, ist über Anregung von Spitalsgemeinden die Errichtung besonderer Wahlsprengel vorgesehen. Diese Art der Stimmabgabe wurde bereits bisher geübt und hat sich als zweckmäßig erwiesen. Sie soll nun gesetzlich fundiert werden. Auch in der Nationalratswahlordnung und in der Landtagsgewahlordnung

wurde diesem Bedürfnis der Praxis bereits Rechnung getragen.

Ferner soll aus den unter 1. erwähnten Gründen der Begriff „Einwohner“ durch „Wohnbevölkerung“ ersetzt werden. Schließlich ist vorgesehen, die Zuständigkeit zur Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel von der Gemeindevertretung auf die Gemeindegewahlbehörde zu übertragen. Dies erscheint deshalb angezeigt, weil auch die Nationalratswahlordnung und die Landtagsgewahlordnung diese Funktion den Gemeindegewahlbehörden übertragen haben. Im übrigen kommt dieser Änderung keine besondere Bedeutung zu, da sich die Einteilung der Wahlsprengel wohl für lange Zeit kaum ändern wird.

Zu 3.: Die Änderung ergibt sich als Folge der Änderung des § 3, Abs. 4.

Zu 4.: Die Festsetzung einer Verpflichtung hat nur dann einen Wert, wenn die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung unter Sanktion gestellt wird. Diesem Erfordernis soll durch die gegenständliche Ergänzung Rechnung getragen werden. Eine gleichlautende Bestimmung enthält auch die Landtagsgewahlordnung.

Zu 5.: Da die Jurisdiktionsnorm nicht in allen Gemeinden zur Verfügung steht, erscheint es zweckmäßig, an Stelle der Zitierung des § 66 JN die Umschreibung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zu 6.: Diese Änderung ergibt sich aus den unter 1. angeführten Gründen.

Zu 7.: Dieser Bestimmung liegt der Umstand zugrunde, daß vor den Sprengelwahlbehörden der für die Heil- und Pflegeanstalten vorgesehenen besonderen Wahlsprengel nur Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht ausüben können. Die Übergabe der Wählerverzeichnisse an diese Wahlbehörden wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt und würde lediglich eine Verwaltungerschwerung darstellen.

Zu 8.: Diese Änderung ergibt sich aus den unter 1. angeführten Gründen.

Zu 9.: Es ist vorgekommen, daß Wahlwerber ohne ihre Zustimmung auf Wahlvorschläge gesetzt wurden, so daß sie erst auf Grund der Veröffentlichung der Parteiliste von ihrer Kandidatur Kenntnis erhalten haben

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

und dann unter Protest auf ihre Kandidatur verzichteten. Diesem Mißstand soll die vorgesehene Änderung vorbeugen.

Zu 10.: Diese Ergänzung ergibt sich als Folge der unter Pkt. 2 vorgesehenen Errichtung besonderer Wahlsprengel für Heil- und Pflegeanstalten. Sie sollen jene Fälle klarstellen, in denen eine Wahlbehörde für mehrere Heil- und Pflegeanstalten geschaffen wird.

Zu 11. und 12.: Diese Abänderung ergibt sich durch die Einführung besonderer Wahlsprengel für Heil- und Pflegeanstalten. In diesem Zusammenhang wurde auch für die bei einer Wahlbehörde tätigen Personen die allfällige Verwendung von Wahlkarten vorgeschrieben. Dadurch soll ein einheitlicher Vorgang gewährleistet werden.

Zu 13.: Die Festsetzung des Verbotsbereiches durch den Vorsitzenden der Gemeindegewahlbehörde hat Anlaß zu Differenzen gegeben. Die vorgeschlagene Neufassung des § 44 trägt dem Wunsche Rechnung, diese Aufgabe der Gemeindegewahlbehörde zu übertragen. Auch nach der Nationalratswahlordnung und Landtagswahlordnung obliegt diese Aufgabe der Gemeindegewahlbehörde und nicht ihrem Vorsitzenden.

Ferner ist das Alkoholverbot für den Wahltag nicht mehr vorgesehen, zumal es schon bisher meist nur auf dem Papier stand und angesichts der politischen Besonnenheit der Vorarlberger Bevölkerung als unnötige Bevormundung empfunden wird. Auch die Landtagswahlordnung enthält dieses Verbot nicht mehr.

Zu 14.: Diese Ergänzung ergibt sich als Folge der Einführung von Wahlkarten. Der Hinweis erscheint bei der Bedeutung der Wahlkarte wohl angezeigt. Ferner soll im Hinblick auf die unter 1. angeführten Bemerkungen der Begriff „Einwohner“ durch „Wohnbevölkerung“ ersetzt werden.

Zu 15.: Die Schaffung der besonderen Wahlsprengel für Heil- und Pflegeanstalten macht die Regelung der Stimmabgabe vor den betreffenden Wahlbehörden notwendig. Die vorgesehene Fassung entspricht der bezüglichlichen Bestimmung der Landtagswahlordnung, die sich bereits als brauchbar erwiesen hat.

Zu 16. und 17.: Diese Änderung ist durch die Einführung der Wahlkarte bedingt.

Zu 18.: Die vorgesehene Änderung dient der Wahrung des verfassungsrechtlich geforderten Wahlgeheimnisses. Es steht nämlich dem Wähler nicht frei, für seine Person auf das Wahlgeheimnis zu verzichten, da hiedurch nach dem Muster aller totalitären Regime zwangsläufig das Wahlgeheimnis jener Wähler verletzt wird, die auf die Geheimhaltung nicht verzichten. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses erscheint es angebracht, die Verwendung gleich großer Stimmzettel vorzuschreiben, da der Wahlleiter aus der verschiedenen Größe der Stimmzettel, die sich besonders beim gefalteten Stimmzettel im Kuvert feststellen läßt, auf die Art der Wahl schließen kann. Auf die Vorschrift, daß die Wahlkuverte durch den Wahlleiter in die Urne zu legen sind, kann nämlich nicht verzichtet werden, da nur auf diesem Wege das Einwerfen mehrerer Kuverte zuverlässig verhindert werden kann. Die neuen Ausmaße wurden so gewählt, daß die Namen der Wahlwerber darauf deutlich lesbar Platz finden können. Sie entsprechen den einschlägigen DIN-Formaten, woraus sich auch der unterschiedlich gestattete Spielraum von 2 bzw. 3 cm erklärt. Die Einlegung der Stimmzettel in die besonderen Kuverte macht im ersten Falle eine einmalige Faltung, im zweiten Falle eine zweimalige Faltung notwendig. Die Verwendung doppelt oder vierfach so großer Stimmzettel ist nicht mehr gestattet.

Zu 19.: Die Ausmaße der Stimmzettel sind so gewählt, daß der erwünschte Spielraum reichlich geboten ist. Es soll daher das Wort „wesentlich“, das lediglich Unklarheit schafft, entfernt werden.

Zu 20. bis 22.: Die Möglichkeit der Wahl ohne Wahlvorschläge ist begrüßt und in mehreren kleineren Gemeinden auch benützt worden. Es wurde jedoch nachdrücklich angeregt, die getrennte Wahl der Gemeindevertreter und Ersatzmänner aufzulassen, da sie das Wahlverfahren unnötigerweise bedeutend erschwere. Diese Anregung erscheint begründet. Es besteht kein Hindernis, diesem Wunsche zu entsprechen, da ja auch bei der Verhältniswahl Gemeindevertreter und Ersatzmänner mit ein und demselben Stimmzettel gewählt werden. Die sehr vereinfachte Fassung der §§ 66 bis 68 trägt dieser Anregung Rechnung.

Zu 23.: Gemäß § 19 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung ist jede wählbare Person zur

1. Beilage im Jahre 1955 des XVIII. Vorarlberger Landtages.

Annahme der Wahl verpflichtet, sofern nicht einer der dort taxativ aufgezählten Ablehnungsgründe vorliegt. Für die Zurücklegung eines Mandates muß an sich dasselbe gelten, wobei die bisherige Regelung als zusätzlicher Grund noch vorsieht, daß der Gemeindevertreter das „auf einer Parteiliste erlangte“ Mandat zurücklegen kann. Der Unterschied zwischen „auf einer Parteiliste“ erlangten Mandaten und anderen kann nur den Sinn haben, daß hier Gründe der Zurücklegung anerkannt werden sollen, die im Verhältnis zwischen dem Mandatar und seiner Partei liegen. So hat auch die Landeswahlbehörde in einem Fall (Mäder) entschieden, daß eine Zurücklegung aus anderen Gründen, unbeschadet derjenigen nach § 19 Abs. (3) nicht möglich ist. Wenn man jedoch den Mandatar als Vertreter der gesamten Gemeindebevölkerung betrachtet, kann die Frage des Verhältnisses zwischen der Wahlpartei und dem Mandatar für eine Zurücklegung nicht allein maßgebend sein. Es empfiehlt sich vielmehr, die Zurücklegung ganz allgemein bei Vorliegen „triftiger Gründe“ zu ermöglichen, wobei solche des Verhältnisses zwischen Mandatar und Wahlpartei ebenso in Frage kommen können wie andere. An einer Verpflichtung, das Mandat auszuüben, muß aber grundsätzlich festgehalten werden, da sonst auch die Pflicht zur Annahme desselben keinen Sinn hätte.

Zu 24.: Es sind Unklarheiten aufgetreten, ob zur Konstituierung der Gemeindevertretung nur die gewählten Gemeindevertreter oder bei Verhinderung auch deren Ersatzmänner einzuberufen sind. Durch die vorgesehene Einschaltung soll diese Frage im letzteren Sinne geklärt werden.

Zu 25.: Diese Bestimmung ist überflüssig, da gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1950 Geldstrafen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ohnedies dem Bezirksfürsorgeverband zufließen.

Zu 26.: Durch die Einführung getrennter Wahlgänge bei der Wahl der Gemeinderäte soll vor jedem Wahlgang insbesondere darüber Klarheit geschaffen werden, wer gegebenenfalls aus Gründen der Verwandtschaft (§ 81 Abs. 2 lit. b) von der Wählbarkeit ausgenommen ist. Zweifel dieser Art haben sich beim bisherigen Wahlmodus en bloc ergeben (Dornbirn).

Zu 27.: Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das unter anderem auch die Berechnung der Fristen regelt, findet auf die Vorschriften zur Durchführung der Gemeindevertretungswahlen keine Anwendung. Es erscheint daher notwendig, die Berechnung der in der Gemeindevahlordnung vorgesehenen Fristen zu regeln, was am zweckmäßigsten in einem neuen § 92 erfolgen kann. Da im Wahlverfahren die Zeit immer knapp bemessen ist, konnte auf die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zurückgegriffen werden. Die Sonderregelung übernimmt daher die entsprechende Bestimmung der Landtagswahlordnung. Hiedurch wird auch die aufgetauchte Streitfrage, ob Fristen bis zum Schluß der Amtsstunden oder bis 24 Uhr des letzten Tages der Frist ausgenutzt werden können, klargestellt.

Zu 28.: Diese Änderung ergibt sich als Folge der Einschiebung des neuen § 92.